

VERFASSUNG
des Kantons Uri
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Buchstabe b

Der kantonalen Volksabstimmung unterliegen:

- b) die kantonalen Gesetze, die der Landrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschliesst;

Artikel 25 Absatz 2

²Volksreferenden sind zulässig gegen:

- a) Gesetze, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen;
- b) Verordnungen;

(die bisherigen Buchstaben b bis e werden zu c bis f)

Artikel 90 Absatz 1

¹Der Landrat erlässt in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, die die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.³

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt ...